

## [Oberkirchenrätin Margit Rupp] Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg

Am 10. April 2008 ist er in Kraft getreten: der Evangelische Kirchenvertrag Baden-Württemberg. Erstmals bestehen damit auf dem gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland staatskirchenvertragliche Regelungen zwischen den evangelischen Landeskirchen und den Bundesländern.

**Was bringt der neue Evangelische Kirchenvertrag?** Er schafft in erster Linie Rechts- und Planungssicherheit. In ihm ist unter anderem die Höhe der Staatsleistungen festgelegt, die die beiden evangelischen Landeskirchen als Entschädigung für Enteignungen während der Reformationszeit und der Säkularisation von 1803 erhalten. Teil der Staatsleistungen sind zum Beispiel Leistungen für die Besoldung der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie für die Seminare in Maulbronn und Blaubeuren. Außerdem regelt der Vertrag die Kostenerstattung für den durch kirchliche Lehrkräfte angebotenen Religionsunterricht. Darüber hinaus beinhaltet der Vertrag die Gewährleistung der Religionsfreiheit, des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts und des Körperschaftsstatus, die Anerkennung der kirchlichen Stiftungsaufsicht sowie des kirchlichen Dienstes als öffentlicher Dienst und des landesrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutzes in seinem wesentlichen Umfang. Des Weiteren enthält er Regelungen zu Diakonie, Seelsorge (beispielsweise in öffentlichen Krankenhäusern) und Bildung. Er garantiert das Recht der Kirchen zum Betrieb von Bildungseinrichtungen und zur Jugendarbeit, Erwachsenenbildung

und zum diakonischen Dienst mit dem Anspruch auf angemessene, gleichberechtigte Förderung. Der Bestand der theologischen Fakultäten an den Universitäten Heidelberg und Tübingen mit einer angemessenen Ausstattung ist ebenfalls Teil der vertraglichen Vereinbarung. Im Kirchenvertrag sind mehrfach Regelungen der Landesverfassung und des Grundgesetzes aufgenommen. Solche Übernahmen in den Vertragstext sind

sinnvoll, da dieser eine umfassende Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche anstrebt. Es wäre daher nicht angemessen, wichtige Regelungsbereiche unerwähnt zu lassen. Mit dem Vertragsabschluss bleibt die Entscheidungsfreiheit und die Gesetzgebungskompetenz des Gesetzgebers für die Materie bestehen. Er ist jedoch in der Ausübung seiner Gesetzgebungskompetenz durch den Vertrag gebunden.

**Ist ein solcher Vertrag angemessen?** Nach unserem geltenden Staatskirchenrecht, wie es im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in Verbindung mit der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 (WRV) zum Ausdruck kommt, sind Staat und Kirche getrennt. „Es besteht keine Staatskirche“ (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 1 WRV). Da sich die Aufgabenbereiche von Staat und Kirche überschneiden und Staat und Kirche zahlreiche Bereiche des öffentlichen Lebens in gemeinsamer Verantwortung für die Bevölkerung wahrnehmen – man denke beispielsweise an die Bereiche Bildung, Erziehung, Betreuung und Krankenpflege –, sind Staat und Kirche auf Kooperationen angewiesen. Die Herausforderung besteht darin, diese notwendige und gewollte Zusammenarbeit zu koordinieren und dabei sowohl der weltanschaulichen Neutralität des Staates als auch der bekenntnisgeprägten Selbstbestimmung der Kirchen gerecht zu werden. Dies ist mit dem Evangelischen Kirchenvertrag gelungen.

Die Präambel weist zu Recht auf das „freundschaftliche Verhältnis zwischen dem Land und den Kirchen“ und den beiderseitigen Wunsch, dieses zu festigen und zu fördern, hin.

Margit Rupp

Oberkirchenrätin Margit Rupp  
Arbeitsbereich: Allgemeines Recht und interne Verwaltung

